

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 16. März

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im April 1964 (S. 31). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 4. Juli 1963 (S. 31). — Allgemeine Gastpflichtversicherung (S. 40). — Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 40). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 40). — Stellenausschreibung (S. 40).

## III. Personalien —

### Bekanntmachungen

## Kollekten im April 1964

Kiel, den 7. März 1964

## 1. Am Sonntag Misericordias Domini,

12. April 1964:

für die Evangelische Deutsche Bahnhofsmiſſion.

Seit 1894, also seit 70 Jahren, gibt es die Evangelische Bahnhofsmiſſion in Deutschland, herausgewachsen aus der evangelischen weiblichen Jugendarbeit und den Bemühungen der Inneren Miſſion. Die Bahnhofsmiſſion versteht sich selber als helfende Liebe an Reisenden und Fremden. Ihre vielseitigen Hilfeleistungen erstrecken sich auf Rat und Beistand am Bahnsteig, Abholen, Auskunft, Verpflegen und Beherbergen. Die Beratung und Hilfe wird meistens durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegeben. Unser sonntägliches Dankopfer hilft, daß dieses treue Werk der Liebe weiterhin getan werden kann.

## 2. Am Sonntag Jubilate, 19. April 1964:

für die Diakonissenanstalt Kropp.

Vor 85 Jahren entstand in der Gemeinde Kropp aus der Predigt des Evangeliums ein Werk der Liebe. Seitdem sind Schwestern, Mitarbeiter und Pflegebefohlene zu einer Einheit verbunden unter der Liebe Christi. Die Kollekte dieses Sonntags schlägt ein Band der Gemeinschaft zu denen, die nun in Kropp leben. Die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Bethanien“ in Kropp bedarf unserer Hilfe, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Sie muß ihre alten Gebäude umgestalten und auf den modernen Stand der Behandlung von Kranken bringen. Die Gemeinde kann durch die heutige Kollekte dabei mitwirken.

## 3. Am Sonntag Kantate, 26. April 1964:

für die Kirchenmusik.

Am Sonntag Kantate ist das gottesdienstliche Dankopfer für die Kirchenmusikalische Arbeit bestimmt. In vielen Gemeinden singen Kirchenchöre Sonntag für Sonntag, in anderen doch zu besonderen Gelegenheiten. Die alte und moderne musica sacra, das gesungene und gespielte Lob zu Gottes Ehre, wird darüber hinaus in besonderen Kirchenmusikalischen Veranstaltungen laut. Schlichtes Musizieren und vollendete künstlerische Leistungen dienen in gleicher Weise der Anbetung und Verkündigung unseres Gottes. Den Gemeinden mit eigenen Kirchenchören verbleibt die Hälfte des Opfers zur Verwendung für die eigene Kirchenmusikalische Arbeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 6087/64/IX/P 1

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963 Seite 9 ff.)

Kiel, den 3. März 1964

Nachstehend wird die ab 1. April 1963 geltende Fassung der Östpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Juli 1963, der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1963 sowie der Bestimmung für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Östpfarrerversorgung vom 6. Juli 1963 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 4954/64/VII/4 b/F. 4/Gen.

## Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Vom 4. Juli 1963.

## A. Persönlicher Geltungsbereich

## § 1

1. „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandenem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Östpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Östpfarrern, die nach der Verdrängung in einer Landeskirche im Gebiet der DDR fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Östpfarrers bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre

im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie gehabt haben. Das- selbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterblie- benen eines solchen Ostpfarrers.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfar- rer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflich- tungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderen- falls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffen- den Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landes- kirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchen- ausschuss gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Berlin (Ost) gehabt haben, und ihre Hinter- bliebenen gelten die Vorschriften im Abschnitt F dieser Richtlinien.

## B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

### § 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhe- stand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

### § 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfar- rern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

### § 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der frühe- ren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

### § 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund wei- gert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landes- kirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

### § 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die ge- setzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimat- kirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Zuruhesetzung verhindert, so wird

die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

### § 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Ver- setzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnitts C bewilligt werden.

## C. Besoldung und Versorgung

### a) Allgemeines

#### § 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungs- zahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

#### § 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangs- geld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

#### § 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ost- pfarrer-Richtlinien.

2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 1 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistun- gen an.

#### § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst an- gestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer ver- sorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

#### § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Be- soldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwen- dungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landes- kirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas ande- res bestimmt ist.

#### § 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst ande- rer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienst- zeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

#### § 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterblie- benenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet

hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu der gesamten Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.

3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20). Hat der festübernommene Ostpfarrer ein höheres als das in der Heimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.
4. Sind Ostpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zuruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Ostpfarrer aus Mitteln der Ostpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den am 8. Mai 1945 nach dem Recht der Heimatkirche verdienten Ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (einschl. Ruhegehaltsfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Vereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der LKD über diese Zustimmung.

#### § 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

#### § 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

#### § 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

#### § 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Hinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
3. Hinterbliebene im Sinne vorstehender Regelung sind der überlebende Ehegatte, die eigenen und an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn die Benannten zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Ostpfarrers gehört haben.

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatz 1 nicht vorhanden, so kann Sterbegeld auf Antrag bewilligt werden

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Sonstige Personen sind auch die in Absatz 1 genannten Personen, wenn sie die darin bezeichnete Voraussetzung für die Zahlung nicht erfüllen.

4. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
5. § 25 Abs. 1 findet gegebenenfalls Anwendung.

#### § 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermißt oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermißten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der LKD gewährt werden.

#### § 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabfindung bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines

evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.

- Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

#### § 20

- Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
- Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

#### § 21

- Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Östpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
- Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
- Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

### b) Höhe der Versorgung

#### § 22

- Östpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Hinterbliebene von Östpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 — zu berücksichtigen ist. Für die am 30. September 1961 vorhandenen Bezugsberechtigten, deren Wohnsitz zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Besitzstand gewahrt.
- Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger ruhegehaltstfähiger Zulagen) wird um eine Teuerungszulage von 105 % erhöht.
- Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 105 %.
- Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BGB findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.
- Die Mindestversorgung der kriegshinterbliebenen Pfarrwitwen und Pfarrwaisen wird aus einem Ruhegehalt von 55 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Ehegatten bzw. Vaters berechnet.

#### § 23

- Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
- Bei Östpfarrern, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit

der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

#### § 24

Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

#### § 25

- Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Östpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
- Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 105 %.

#### § 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

### c) Berechnung der Versorgungsbezüge

#### § 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Östpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Östpfarrers zugrunde zu legen sind.

#### § 28

Sind für einen Östpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union im Gebiet der DDR am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### § 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM

- Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Teuerungszulage von 105 % der Pauschalbeträge.
- Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

#### § 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Östpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Östpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Östpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

#### § 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Östpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Falle Halbwaisengeld und Kinderzuschlag.

## d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

## § 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien zu berücksichtigen. § 25 Abs. 1 gilt auch hier.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von 50 v. H. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

## § 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerverhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerverhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltbefähigt berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

Für die ab 1. Januar 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 6. Juli 1963.

## D. Dienstaufsicht

## § 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

## E. Angestellte und Arbeiter

## § 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

## § 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Die Regelung in Abs. 1 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. Mai 1945 eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet und f. Zt. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegt eine mindestens 25jährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 1 bezeichnete Hundertsatz von 50 v. H. auf 60 v. H.
4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. Mai 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. Mai 1945 geltenden Tarifrechts.
5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

## § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

## F. Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

## § 38

Zur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Berlin (Ost) gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

## § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

## § 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetz-



licher oder vertraglicher Anspruch auf Besoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindevorband einer Gliedkirche der EKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

#### § 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
2. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 1 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
3. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

### G. Schlußbestimmungen

#### § 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> § 42 gilt seit 1. Juli 1949.

#### § 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. April 1963 an die Stelle der Richtlinien vom 29. November 1962 — *WBl. EKD* 1962 S. 270 ff. —
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.
3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheitsfällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Bundesregelung gewährt werden.

Berlin, den 4. Juli 1963.

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

D. Scharf

#### Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien

zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Vom 5. Juli 1963.

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 4. Juli 1963 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

#### 1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer u. s. w.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. u. K. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle von Innere Mission und Hilfswerk der EKD in Stuttgart zu verweisen.

#### 2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber  
von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltstfähiger Teil des Lehreneinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

#### 3. Zu § 6 Absatz 2:

Zuruhesetzung von Pfarrern der  
Landeskirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu verschern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

#### 4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende.

#### 5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen  
an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrhilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrerrichtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden.

Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des § 131 anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist beseitigt.

#### 6. Zu § 12:

##### Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Pfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die LKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

#### 7. Zu § 14 Absatz 2:

##### Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gemäß § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.

#### 8. Zu § 14 Absatz 3:

##### Anteil der LKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Pfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Beforderungsdienstalters sowie der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der LKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der LKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Pfarrersfinanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der LKD an den Aufwendungen für die nach dem 31. Dezember 1952 in die Bundesrepublik übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Pfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmecommissiones erfüllt werden.
- c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Pfarrerversorgung an der Versorgung festangestellter Pfarrer nicht gegeben sind bei solchen Pfarrern, die 3. 3. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Bestimmungen für Neuaufnahmen gegeben sind.
- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. Juli 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7a der Ausführungsbestimmung nicht möglich ist, wird die Pfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3. der Übersiedlung gegeben waren.

#### 9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltsfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulagen für die Präpöste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3. 1800,— DM jährlich,
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreussischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.  
— zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß § 22 der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

#### 10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruhegehaltspflichtigen im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Pfarrerverbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulagen nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

#### 11. Zu § 17:

##### Feststellung des Beforderungsdienstalters und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Pfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

#### 12. Zu § 19a Absatz 1:

##### Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Pfarrern bei Wieder- verheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Pfarrers-Richtlinien sind gemäß § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwenabfindung zu Lasten des Pfarrersfinanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Ehepaargeldes nicht daran scheitern. Die Witwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes).

#### 13. Zu § 23:

##### Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. Mai 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltsfähige Dienstbezüge und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. Mai 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Pfarrern nach dem 8. Mai 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltsfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bun-

desrepublik heimkehrenden Ostpfarrern wird bis zur Wiederverwendung eine Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

#### 14. Zu § 24:

##### Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Arztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 125,— DM monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht und der durch Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge

der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.

- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.

- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

#### 15. Zu § 25 Absatz 2:

##### Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umstiedlerhilfe s. Zt. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umstiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

#### 16. Zu § 27:

##### Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

#### 17. Zu § 33 Absatz 2:

##### Anrechnung der Renten

- a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre in den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden ange setzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,- \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.

- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist den einzuholenden Rentenbescheiden bzw. den Unterlagen dazu, zu entnehmen.

- d) Für die nach dem 31. Dezember 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 6. Juli 1963.



18. Zu § 43:

### Neuaufnahmen in die Ostpfarrer- versorgung

Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 6. Juli 1963.

Hannover, den 5. Juli 1963.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

D. Brunotte

### Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrer- versorgung

Vom 6. Juli 1963.

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 4. Juli 1963 werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

#### § 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
  - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
  - b) im Anschluß an die Ausiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
  - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

#### § 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. Dezember 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmecommissiones in die Ostpfarrer-versorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der DDR oder aus Berlin (Ost) flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familien-

zusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

#### § 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Ziff. 1, 1. Satzteil erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem nach Westdeutschland zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmecommission kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

#### § 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmecommission eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. In den Fällen des § 2 erhalten
  - a) die neu aufgenommenen Ostpfarrer die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 75 % des Mehrbetrages,
  - b) Ostpfarrer, die bereits vor dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz in Berlin (West) hatten und dort die vollen Bezüge erhielten und Ostpfarrer im Sinne des § 1 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinien, die am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie hatten, sowie Ostpfarrer, die unter § 1 Ziff. 1 Abs. 3 der Richtlinien fallen, die vollen Bezüge nach den §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien.
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Abs. 2 a und b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der der Nothilfzahlung zugrundezulegenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

4. Auch den seit 1. Januar 1953 neu aufgenommenen Witwen und Waisen werden die Bezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
5. Für die seit 1. Januar 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. Oktober 1958 erfolgt ist.

## § 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer Heimatkirche verlassen haben und nach Berlin (West) übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorherbezeichneten Grenzen in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD vorauslagt.

## § 6

1. An Ostpfarrer und deren Hinterbliebene, die in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche auf Antrag widerrufliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
2. In den in Abs. 1 gezogenen Grenzen kann die Kirchenkanzlei in Härtefällen auch in Westdeutschland lebenden früheren Pfarrern aus dem Osten und aus den Landeskirchen in der DDR, die keinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und deren Hinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen zu Lasten der Ostpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Nachversicherung nach dem Fremdentengesetz nicht möglich ist.

S a n n o v e r, den 6. Juli 1963.

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Kirchenkanzlei —  
D. Brunotte

## Allgemeine Haftpflichtversicherung

K i e l, den 10. März 1964

Die Landeskirche hat den mit der Colonia, Kölnische Versicherung AG, Bezirksdirektion Essen, geschlossenen Sammelhaftpflichtvertrag zum 31. März 1964 gekündigt und mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel, Sophienblatt 13/17, einen neuen Sammelhaftpflichtvertrag geschlossen, der die Deckung des allgemeinen Haftpflichtrisikos ab 1. April 1964 zu wesentlich günstigeren Bedingungen vorsteht.

Die Besonderen Bedingungen werden voraussichtlich Anfang April 1964 im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden. — Sämtliche Schäden sind wie bisher unverzüglich — spätestens innerhalb von 5 Tagen — der Ecclesia — Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, Doktorweg 4, Postfach 371, Fernruf (0 53 31) 5277, 5278 u. 3677 unmittelbar anzuzeigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Freytag

J.-Nr. 6089/64/V/A. 55

Sauptversammlung des Landesverbandes  
ev. Kirchenmusiker

K i e l, den 4. März 1964

Der Landesverband evang. Kirchenmusiker in Schleswig-Holstein hält in Verbindung mit dem Verband ev. Kirchenchöre am Dienstag, dem 31. März 1964, Beginn 10 Uhr in Schleswig im Hotel „Stadt-Café“, Stadtweg 9, seine Jahreshauptversammlung ab. Hierzu sind alle Kirchenmusiker, interessierte Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

## Tagesordnung:

Der Obmann des dänischen Organistenverbandes Paul Borch aus Odense spricht über „Stand der Kirchenmusik in Dänemark“.

Anschließend Aussprache und Geschäftliches.

Gegen 13.15 Uhr gemeinsames Mittagessen.

Am Nachmittag führt EKMD Köhl die neue Domorgel (Marcussen) vor, und Paul Borch gibt anschließend ein Orgelkonzert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 5645/64/IV/VIII/7/K 20

## Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn, wird zum 1. April 1964 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Propsteivorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. Für den Bezirk der 4. Pfarrstelle ist die Errichtung eines eigenen Gemeindezentrums mit Kirche und Pastorat beschlossen worden. Bis zur Fertigstellung des Pastorats ist eine angemessene Dienstwohnung vorhanden. Selbständige Aufgabe; eigener Gemeindebezirk; Leitung der Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4707/64/VI/4/Volksdorf 20

## Stellenausschreibung

An der Evangelisch-Lutherischen St. Ansgar-Kirche in Tzehoe (Holstein) ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikstelle

zum 1. September 1964 neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 8000 Seelen.

Aufgabe des K-Musikers:

Organistendienst (2man. Schleifladenorgel, Beckerath, 12 klingende Stimmen)

Kantorendienst (Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor). Wohnung ist vorhanden, Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften erbeten bis zum 1. Juli 1964 an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tzehoe  
221 Tzehoe, Kirchenstr. 6.

Nr. 6140/64/VIII/7/Tzehoe 4